

Beschlussvorlage

Sachgebiet 10.2

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0457/2014

Vorlage für die Sitzung	
-------------------------	--

Beratungsgegenstand:	Einsatz eines weiteren Vollziehungsbeamten hier: Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 19.05.2014
----------------------	---

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
--	-------

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Mittel werden im Haushalt 2014 zur Verfügung gestellt.
--	--

1. Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Im Stellenplan 2015 wird eine Stelle – Innendienst Vollstreckung- mit 0,5 Stellenanteilen neu eingerichtet.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Auf den v.g. Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses wird Bezug genommen.

In der Vollstreckung wird seit einiger Zeit verstärkt auf die konsequente Ausschöpfung aller Pfändungsmöglichkeiten, die das Vollstreckungsrecht heute bietet, gesetzt. Die Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte eines Schuldners setzt voraus, dass alle vorhandenen Informationen über den Schuldner (Bankverbindungen, Arbeitsplatz, Miet- und Pachtverhältnisse) zulässig beschafft und ausgewertet werden.

Die Nutzung der schon bekannten Bankinformationen durch Kontenpfändung führt schneller und erfolgversprechender zur Realisierung der Forderung als die Pfändung von Geldbeträgen (meist in Form von Raten) oder gar von Sachvermögen (Stichwort: Verwertbarkeit).

Auch die regelmäßige Einleitung von Zwangsversteigerungsverfahren bei offenen Forderungen aus „öffentlichen Lasten“ hat in Bezug auf die Rückstände bei Grundbesitzabgaben schon zu nennenswerten Erfolgen geführt.

Daher ist es sinnvoller, den Innendienst Vollstreckung im SG 20.4 personell zu stärken. Dieser verstärkte Innendienst ist dann auch im Bedarfsfalle in der Lage, den Außendienst im Einzelfall zu vertreten. Die Zahl der erfolgreichen Vollstreckungsaufträge lässt sich eher durch die Stärkung des Innendienstes erhöhen, da die Forderungspfändung ausschließlich fachlich durch ausreichend geschultes Personal erfolgen kann.

Die Besetzung einer Stelle Außendienst Vollstreckung (mit Regelung des Vertretungsfalles)
wird aus fachlicher Sicht daher nicht befürwortet.

Rheinbach, den 04.09.2014

Stefan Raetz
Bürgermeister
Beigeordneter

Dr. Raffael Knauber
Erster